

StaRUG

Unternehmensstabilisierungs – und restrukturierungsgesetz

Mit Wirkung zum 01.01.2021 trat das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen - StaRUG - in Kraft.

Auf den ersten Blick nichts Besonderes. Sieht man jedoch genauer hin, verbirgt sich dahinter ein enormes Haftungsrisiko für die Geschäftsleitung einer haftungsbeschränkten Unternehmung (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, UG etc.). Unter der Überschrift der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements sind die organschaftlichen Mitglieder der Geschäftsleitung dazu verpflichtet, fortlaufend über die Entwicklungen des Unternehmens zu wachen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden könnten. Erkennen Sie solche Entwicklungen, haben Sie geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und unverzüglich den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen Bericht zu erstatten. Bei Pflichtverstößen haften angestellte Geschäftsführer genauso wie geschäftsführende Gesellschafter persönlich mit ihrem Privatvermögen. Das bedeutet:

Die Geschäftsführer einer GmbH müssen fortlaufend die Zahlungsfähigkeit prüfen und auf eine eventuelle Überschuldung achten. Sollte das Unternehmen in eine Schieflage geraten mit der Folge, dass die Pflicht zum Antrag auf Insolvenz eintritt, muss die Geschäftsführung lückenlos nachweisen können, dass sie mithilfe eines Krisenfrüherkennungssystems die Zahlungsfähigkeit und Kapitalkraft des Unternehmens fortlaufend kontrolliert hat. Dies zwingt Sie als Geschäftsführer dazu, in einer Krisensituation frühzeitig zu handeln, um das Risiko der persönlichen Haftung zu vermeiden.

Wir helfen Ihnen gerne bei der Einführung und Umsetzung eines Krisenfrühwarnsystems und begleiten die Überwachung bei Bedarf fortlaufend. Sprechen Sie uns an, wir beraten und unterstützen Sie gerne, damit Sie sich mit ganzer Kraft auf die Fortentwicklung Ihres Unternehmens konzentrieren können.